

Bilaterale Katastrophenhilfeleistungsabkommen

Einführung und Übersicht

1) Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit zwölf Ländern Abkommen über eine gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen abgeschlossen. Neben allen direkten Anrainerstaaten, also

- Belgien,
- Dänemark,
- Frankreich,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Österreich,
- Polen,
- Schweiz,
- und der Tschechischen Republik

wurden auch Verträge mit Litauen, Ungarn und der Russischen Föderation geschlossen.¹

Zusätzlich gibt es eine größere Anzahl von Vereinbarungen² zwischen deutschen Bundesländern und ausländischen Gebietskörperschaften. Der Inhalt dieser Regelungen geht über den Umfang der nationalen Verträge hinaus, er regelt zumeist spezielle Abläufe oder regionale Besonderheiten. Grundlage dieser Verträge ist stets ein bereits vorher auf nationaler Ebene (Bundesrepublik Deutschland) geschlossener Vertrag.

Anfragen hilfesuchender Staaten werden an die im Vertrag genannten Behörden gerichtet, der Ansprechpartner auf deutscher Seite ist zumeist das Lagezentrum im Bundesministerium des Innern (Referat KM 6, nicht das GMLZ).

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

¹ Vergleiche hierzu auch Anlage I; Quelle: BBK

² Vergleiche hierzu auch Anlage II; Quelle: BBK

2) Regelungsinhalte

Historische Basis aller bilateralen Verträge über gegenseitige Hilfe ist das zuerst geschlossene Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich. Alle folgenden Verträge stehen diesem inhaltlich nahe, teils mit kleinen Änderungen, die jedoch nicht den Gesamtcharakter des ursprünglichen (französischen) Vertrages verändern. Grob skizziert werden in den Abkommen in den Artikel die folgenden Themen geregelt.

- *Präambel*
- *Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung*
- *Definition von Hilfeleistung*
- *Zuständige Behörden der Vertragsparteien*
- *Regelung eines problemlosen Grenzübertritts der Hilfskräfte*
- *Definitionen und Regelungen bezüglich mitgeführter Hilfegüter*
- *Sonderregeln für Luftfahrzeuge*
- *Befehlsgewalt*
- *Regelungen bezüglich entstehender Kosten*
- *Entschädigungsansprüche*
- *Regelungen zu Einzelvereinbarungen*
- *Verpflichtung zur Zusammenarbeit, Informationsaustausch*
- *Verpflichtung zur diplomatischen Beilegung von Streitigkeiten*
- *Befristung des Vertrages*
- *Berlin-Klausel (bei Verträgen, die älter als 1990 sind)*
- *Ratifizierungsbedingungen*

Als Muster eines Abkommens sei auf das zwischen Deutschland und Österreich verwiesen, dass sich auf den folgenden Seiten befindet.

3) Übersicht aller Bilaterale Katastrophenhilfeabkommen:

http://www.bbk.bund.de/cln_027/nn_398026/DE/06_Fachinformationsstelle/02_Rechtsgrundlagen/02_Katastr_ophenilfeabkommen/Katastrophenhilfeabkommen_node.html_nnn=true

Berlin, 28. Oktober 2008

Carsten-Michael Pix



Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Dieses Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen im anderen Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin, insbesondere für Einsätze von Mannschaften und Material.

(2) Hilfeleistungen im Rahmen der herkömmlichen grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe bleiben unberührt.

Artikel 2
Definitionen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

„Einsatzstaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material aus dem anderen, ersuchen;

„Entsendestaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden einem Ersuchen des anderen um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material, stattgeben;

„Ausrüstungsgegenstände“

das Material, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter) und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften;

„Hilfsgüter“

die zusätzlichen Ausstattungen und Waren, die zur Abgabe an die betroffene Bevölkerung bestimmt sind.

Artikel 3
Zuständigkeiten

(1) Die für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden sind:

- auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland: der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Grenzländer;
- auf der Seite der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres und die Landesregierungen der Grenzländer.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können nachgeordnete Behörden bezeichnen, die zur Stellung oder zur Entgegennahme von Hilfeersuchen befugt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden der beiden Vertragsstaaten sind ermächtigt, bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die beiden Vertragsstaaten geben einander die Adressen und Fernmeldeverbindungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden bekannt.

Artikel 4
Vorgängige Absprache

Art und Umfang der Hilfeleistung werden von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden abgesprochen, ohne auf Einzelheiten der Durchführung eingehen zu müssen.

Artikel 5
Einsatzarten

(1) Die Hilfe wird durch solche Hilfsmannschaften geleistet, die insbesondere in der Bekämpfung von Bränden, von nuklearen und chemischen Gefahren und in Sanitätshilfe, Rettung, Bergung oder behelfsmäßigen Instandsetzung ausgebildet sind und die über das für diese Aufgaben erforderliche Material und Spezialgerät verfügen; falls erforderlich, kann die Hilfe auf jede andere Weise erbracht werden.

(2) Die Hilfsmannschaften können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg entsandt werden.

Artikel 6
Grenzübertritt und Aufenthalt

(1) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind vom Paßzwang und dem Erfordernis einer Aufenthaltsbewilligung/-erlaubnis oder eines Sichtvermerkes befreit. Es kann lediglich vom Leiter der Hilfsmannschaft ein seine Stellung bezeugender Ausweis verlangt werden.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Grenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Vorschriften überschritten werden. In diesem Fall sind die für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden oder der nächste Grenzposten unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Die Erleichterungen beim Grenzübertritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall evakuiert werden müssen.

Artikel 7
Grenzübergang des Materials

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern den Grenzübergang für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat den Grenzkontroll-



organen des Einsatzstaats beim Grenzübertritt lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu übergeben; erfolgt bei besonderer Dringlichkeit der Grenzübergang außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen, ist dem bei der zuständigen Zollstelle bei erster Gelegenheit zu entsprechen.

(2) Die Hilfsmannschaften dürfen außer den für Hilfeinsätze notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern keine sonstigen Waren mitführen.

(3) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze keine Anwendung. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter, die bei einer Hilfeleistung nicht verbraucht wurden, sind wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Verbleib dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter der für die Hilfeleistung verantwortlichen Behörde anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Fall gilt das nationale Recht des Einsatzstaats.

(4) Absatz 3 findet auch Anwendung auf die Einfuhr von Suchtgiften/Betäubungsmitteln in den Einsatzstaat und die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Mengen in den Entsendestaat. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinne der internationalen Suchtgift-/Betäubungsmittelübereinkommen. Suchtgifte/Betäubungsmittel dürfen nur nach Maßgabe des dringlichen medizinischen Bedarfs mitgeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsstaates eingesetzt werden, dem die Hilfsmannschaft angehört.

(5) Die Republik Österreich wird bei Gegenseitigkeit die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter im Einsatzstaat

- ohne förmliches Verfahren und ohne Leistung einer Sicherstellung zur abgabefreien vorübergehenden Verwendung zulassen und
- diese frei von allen Eingangsabgaben lassen, soweit sie verbraucht sind.

Artikel 8

Einsätze mit Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge können nicht nur für die schnelle Heranführung der Hilfsmannschaften nach Artikel 5 Absatz 2, sondern auch unmittelbar für andere Arten von Hilfeleistungen benutzt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat gestattet, daß Luftfahrzeuge, die vom Gebiet des anderen Vertragsstaats aus gemäß Absatz 1 eingesetzt werden, sein Gebiet überfliegen und auch außerhalb von Zollflughäfen und genehmigten Flugfeldern landen und abfliegen.

(3) Die Absicht, bei einem Hilfeinsatz Luftfahrzeuge zu verwenden, ist der ersuchenden Behörde unverzüglich mit möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und Landeort mitzuteilen.

(4) Sinngemäß werden angewandt:

- a) Artikel 6 auf die Besatzungen und mitfliegenden Hilfsmannschaften;
- b) Artikel 7 auf die Luftfahrzeuge und sonstigen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter.

Sofern dies zur üblichen Ausrüstung zählt, sind die Besatzungen berechtigt, bei Einsätzen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats Uniform zu tragen, sowie als Dienstwaffen Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) samt Munition mit sich zu führen.

(5) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, sind die luftrechtlichen Verkehrsvorschriften jedes Vertragsstaats anwendbar, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Angaben über die Flüge zu übermitteln.

Artikel 9

Koordination und Gesamtleitung

(1) Die Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen obliegt in jedem Fall den Behörden des Einsatzstaats.

(2) Aufträge an die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, welche Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

(3) Die Behörden des Einsatzstaats leisten den Hilfsmannschaften des Entsendestaats Schutz und Hilfe.

Artikel 10

Einsatzkosten

(1) Der Entsendestaat hat gegenüber dem Einsatzstaat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Hilfeleistung. Dies gilt auch für Kosten, die durch Verbrauch, Beschädigung oder Verlust des Materials entstehen. Kosten der Hilfeleistungen durch natürliche und juristische Personen, die der Entsendestaat auf Ersuchen hin lediglich vermittelt, trägt der Einsatzstaat.

(2) Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Wiedereinbringung der Kosten der durchgeführten Hilfsmaßnahmen gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. Der Entsendestaat wird vorrangig entschädigt.

(3) Die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden während der Dauer des Einsatzes im Einsatzstaat auf dessen Kosten verpflegt und untergebracht sowie mit Gütern für den Eigenbedarf versorgt, wenn die mitgeführten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall logistische einschließlich medizinischer Hilfe.

Artikel 11

Schadensersatz und Entschädigung

(1) Jeder Vertragsstaat verzichtet auf alle ihm gegen den anderen Vertragsstaat oder dessen Helfer zustehenden Ansprüche auf den Ersatz von

- a) Vermögensschäden, die von einem Helfer des anderen Vertragsstaats im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages verursacht worden sind;
- b) Schäden, die auf einer Körperverletzung, einer Gesundheitsschädigung oder dem Tod eines Helfers im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages beruhen.

(2) Wird durch einen Helfer des Entsendestaats im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages im Gebiet des Einsatzstaats Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet der Einsatzstaat für den Schaden nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Helfer verursachten Schadens Anwendung finden. Ein Regreß des Einsatzstaats, der den Schaden ersetzt hat, gegen den Entsendestaat oder dessen Helfer besteht nicht.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 12

Unterstützung und Wiederaufnahme von Helfern und Evakuierten

(1) Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall als Helfer oder Evakuierte von einem Vertragsstaat in den anderen gelangt sind, erhalten dort bis zum Zeitpunkt der frühesten Rückkehrmöglichkeit Unterstützung nach den Vorschriften der innerstaatlichen Sozialhilfe. Der Abgangsstaat erstattet die Kosten der Unterstützung und der Rückführung dieser Personen, sofern sie nicht Angehörige des anderen Vertragsstaats sind.



(2) Jeder Vertragsstaat nimmt Personen, die als Helfer oder Evakuierte von seinem Gebiet auf dasjenige des anderen Vertragsstaats gelangt sind, wieder auf. Soweit es sich um Personen handelt, die nicht Angehörige des wiederaufnehmenden Vertragsstaats sind, bleiben sie dem gleichen ausländerrechtlichen Status wie vor dem Grenzübertritt unterstellt.

Artikel 13

Weitere Formen der Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 3 genannten Behörden arbeiten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zusammen, insbesondere:

- a) zur Durchführung von Hilfeleistungen;
- b) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, indem sie alle zweckdienlichen Informationen wissenschaftlich-technischer Art austauschen und Tagungen, Forschungsprogramme, Fachkurse und Übungen von Hilfseinsätzen auf dem Gebiet beider Vertragsstaaten vorsehen;
- c) zum Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Gebiet des anderen Vertragsstaats auswirken können; die gegenseitige Unterrichtung umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten.

(2) Für gemeinsame Übungen, bei denen Hilfsmannschaften des einen Vertragsstaats auf dem Gebiet des anderen zum Einsatz kommen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäß.

Artikel 14

Fernmeldeverbindungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen gemeinsam die erforderlichen Vorkehrungen, damit Fernmelde- und insbesondere Funkverbindungen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden, zwischen diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften, zwischen den Hilfsmannschaften untereinander und zwischen den entsandten Hilfsmannschaften und der jeweiligen Einsatzleitung ermöglicht werden.

Artikel 15

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden beigelegt werden können, werden auf diplomatischem Weg bereinigt.

Artikel 16

Kündigung

Dieses Abkommen kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach dem Zugang der Kündigung außer Kraft.

Artikel 17

Andere vertragliche Regelungen

Bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Vertragsstaaten bleiben unberührt.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Abkommens über den Luftverkehr gilt das Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Salzburg, am 23. Dezember 1988 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Graf von Brühl
Friedrich Zimmermann

Für die Republik Österreich
Karl Blecha

Bilaterale Katastrophenhilfeleistungs-Abkommen der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Juni 2008)

Land	Bezeichnung	Gang der Gesetzgebung	veröffentlicht
Belgien	Gesetz zum Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 30. November 1982	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 06. November 1980 • Vertragsgesetz vom 30. November 1982 • ratifiziert am 21. März 1994 • in Kraft seit 01.05.1984 	BGBl II, S. 1006 vom 4. Dezember 1982 BGBl II, S. 327 vom 25. April 1984
Dänemark	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 17. März 1988	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 16. Mai 1985 • Vertragsgesetz vom 17. März 1988 • ratifiziert am 10. Juni 1988 • in Kraft seit 01. August 1988 	BGBl II, S. 286 vom 26. März 1988 BGBl II, S. 619 vom 19. Juli 1988
Frankreich	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 14. Januar 1980	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 03. Februar 1977 • Vertragsgesetz vom 14. Januar 1980 • ratifiziert am 29. Oktober 1980 • in Kraft seit 01. Dezember 1980 	BGBl II, S. 33 vom 18. Januar 1980 BGBl II, S. 1438 vom 28. 11. 1980
Litauen	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 12. Januar 1996	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 15. März 1994 • Vertragsgesetz vom 12. Januar 1996 • ratifiziert am 29. Juli 1996 • in Kraft seit 01. September 1996 	BGBl II, S. 27 vom 23. Januar 1996 BGBl II, S. 1476 vom 17.09.1996
Luxemburg	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 07. Juli 1981	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 02. März 1978 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1981 • ratifiziert am 16. Oktober 1981 • in Kraft seit 01. Dezember 1981 	BGBl II, S. 445 vom 11. Juli 1981 BGBl II, S. 1067 vom 12. 12. 1981
Niederlande	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 07. Juni 1988 • Vertragsgesetz vom 20. März 1992 • ratifiziert am 26. Februar 1997 • in Kraft seit 01. März 1997 	BGBl II, S. 198 vom 28. März 1992 BGBl II, S. 753 vom 02. April 1997

Österreich	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 23. Dezember 1988 • Vertragsgesetz vom 20. März 1992 • ratifiziert am 08. Juli 1992 • in Kraft seit 01. Oktober 1992 	<p>BGBl II, S. 206 vom 28. März 1992</p> <p>BGBl II, S. 593 vom 26. August 1992</p>
Polen	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 7. Juli 1998	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 10. April 1997 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1998 • ratifiziert am 02. Dezember 1998 • in Kraft seit 01. März 1999 	<p>BGBl II, S. 1178 vom 08. Juli 1998</p> <p>BGBl II, S. 15 vom 15. Januar 1999</p>
Russische Föderation	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 18. Oktober 1994	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 16. Dezember 1992 • Vertragsgesetz vom 19. Oktober 1994 • ratifiziert am 17. Februar 1997 • in Kraft seit 11. Juli 1995 	<p>BGBl II, S. 3542 vom 26. Oktober 1994</p> <p>BGBl II, S. 728 vom 02. April 1997</p>
Schweiz	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 22. Januar 1987	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 28. November 1984 • Vertragsgesetz vom 22. Januar 1987 • ratifiziert am 05. Oktober 1988 • in Kraft seit 01. Dezember 1988 	<p>BGBl II, S. 74 vom 28. Januar 1987</p> <p>BGBl II, S. 967 vom 27. Oktober 1988</p>
Tschechische Republik	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 16. August 2002	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 19. September 2000 • Vertragsgesetz vom 16. August 2002 • ratifiziert am 15. Januar 2003 • in Kraft seit 01. Januar 2003 	<p>BGBl II, S. 1874 vom 21. August 2002</p> <p>BGBl II, S. 48 vom 31. Januar 2003</p>
Ungarn	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 7. Juli 1998	<ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 09. Juni 1997 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1998 • ratifiziert am 27. Januar 1999 • in Kraft seit 11. September 1998 	<p>BGBl II, S. 1189 vom 14. Juli 1998</p> <p>BGBl II, S. 125 vom 03. März 1999</p>

(Stand: 03.06.2008)

Abkommen/Vereinbarungen

(A) = Ausnahme vom Grundsatz der ‚Anrainerstaaten‘

Stand: 20.05.2004

Lfd. Nr.	Land	Abkommen/Vereinbarung
1.	Belgien	Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 06.11.1980; Gesetz v. 30.11.1982 (BGBl. II S. 1006 v. 04.12.1982); ab 01.05.1984 in Kraft
2.	Dänemark	Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 16.05.1985; Gesetz vom 17.03.1988 (BGBl. II S. 286 v. 26.03.1988); ab 01.08.1988 in Kraft (BGBl II Nr. 25. S 619 v. 19.07.1988)
3.	Frankreich	<p>Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 03.02.1977; Gesetz vom 14.01.1980; (BGBl. II S. 33 v. 18.01.1980) ab 01.12.1980 in Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung vom 21. Februar 1986/18. März 1986 zwischen dem Präfekten des Departements Haut-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Durchführung des Abkommens vom 03. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen • Vereinbarung vom 09. April 1990 zwischen dem Präfekten des Departements Haut-Rhin und dem Regierungspräsidium Freiburg über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können • Vereinbarung vom 21. Mai/09. Juni 1999 zwischen der Präfektur Haut-Rhin und dem Regierungspräsidium Freiburg über den Informationsaustausch bei Unfallsituationen im Kernkraftwerk Fessenheim • Vereinbarung vom 24. Oktober 2000 zwischen dem Präfekten des Departements Haut-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Informationsübermittlung bei Ereignissen ohne radiologische Auswirkungen im Kernkraftwerk Fessenheim • Vereinbarung vom 12. Juni 1998 zwischen dem Präfekten des Departement Bas-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Durchführung des Abkommens vom 03. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Lfd. Nr.	Land	Abkommen/Vereinbarung
		<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung vom 12. Juni 1998 zwischen dem Präfekten des Departement Bas-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können • Vereinbarung vom 15. Oktober 1999/19. Oktober 1999 zwischen dem Präfekten des Departement Bas-Rhin und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die Durchführung des Abkommens vom 03. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen • Vereinbarung vom 15. Oktober 1999/19. Oktober 1999 zwischen dem Präfekten des Departement Bas-Rhin und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können • Absprache vom 04. Dezember 2000 zwischen dem Präfekten der Region Elsass/ Präfekten des Departements Bas-Rhin und dem Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz über die Durchführung des Abkommens vom 03. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen • Absprache vom 04. Dezember 2000 zwischen dem Präfekten der Region Elsass/ Präfekten des Departements Bas-Rhin und dem Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können • Absprache vom 16. Dezember 2002 zwischen dem Präfekten der Region Lothringen/Präfekten des Departements Moselle und dem Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz über die Durchführung des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen • Absprache vom 16. Dezember 2002 zwischen dem Präfekten der Region Lothringen/Präfekten des Departements Moselle und dem Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können • Absprache vom 16. Dezember 2002 zwischen dem Präfekten der Region Lothringen/Präfekten des Departements Moselle und der Ministerin für Inneres und Sport des Saarlandes über die

Lfd. Nr.	Land	Abkommen/Vereinbarung
		<p>Durchführung des Abkommens vom 03. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absprache vom 16. Dezember 2002 zwischen dem Präfekten der Region Lothringen/Präfekten des Departements Moselle und der Ministerin für Inneres und Sport des Saarlandes über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können
4.	Litauen (A)	Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 15.03.1994; Gesetz v. 12.01.1996 (BGBl. II S. 27 v. 23.01.1996); ab 01.09.1996 in Kraft
5.	Luxemburg	<p>Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 02.03.1978; Gesetz v. 07.07.1981 (BGBl. II S. 445 v. 11.07.1981); ab 01.12.1981 in Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenminister des Großherzogtums Luxemburg über die Durchführung des Abkommens vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
6.	Niederlande	Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 07.06.1988; Gesetz v. 20.03.1992 (BGBl. II S. 198 v. 28.03.1992); ab 01.03.1997 in Kraft (BGBl II Nr. 12 S. 753 v. 02.04.1997)
7.	Österreich	Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 23.12.1988; Gesetz vom 20.03.1992 (BGBl. II S. 206 v. 28.03.1992); ab 01.10.1992 in Kraft
8.	Polen	<p>1997 wurde auf nationaler Ebene zwischen beiden Staaten ein bilaterales Hilfeleistungsabkommen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen abgeschlossen (in Kraft seit 01.03.1999).</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2002 wurde eine im Abkommen von 1997 bereits ausdrücklich vorgesehene Zusatzvereinbarung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen mit der Republik Polen unterzeichnet. Ziel dieser Vereinbarung ist primär die Ausgestaltung einer schnellen grenzüberschreitenden Hilfeleistung durch Regelung der konkreten Zusammenarbeit vor Ort; sie ist zudem Grundlage für gemeinsame Übungen und Ausbildungsveranstaltungen im grenznahen Raum. • 1998 wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Staatlichen Polnischen Feuerwehr (PSP) und dem THW abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Land	Abkommen/Vereinbarung
9.	Russland (A)	<p>(Bilaterales Hilfeleistungsabkommen mit der Russ. Föderation v. 16.12.1992; Gesetz v. 19.10.1994 (BGBl II S. 3542 v. 26.10.1994); ab 11.07.1995 in Kraft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage dieses Abkommens wurde im Jahre 2000 ein ergänzendes Memorandum zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Inneren und dem russischen Ministerium für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen (EMERCOM) unterzeichnet. Deutscher Partner von EMERCOM auf der operativen Ebene ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW).
10.	Schweiz	<p>Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 28.11.1984, Gesetz v. 22.01.1987 (BGBl II S. 74 v. 28.01.1987), ab 01.12.1988 in Kraft</p>
11.	Tschechien	<p>Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 19.09.2000; abschließende Behandlung des Vertragsgesetzes am 31.05.02; Gesetz v. 16.08.2002 (BGBl II, Nr. 31 S. 1874 v. 21.08.02; ab 01.01.03 in Kraft (BGBl. II S. 48 v. 31.01.03)</p>
12.	Ungarn (A)	<p>Bilaterales Hilfeleistungsabkommen v. 09.06.1997, Gesetz v. 07.07.1998, (BGBl II S. 1189 v. 14.07.98) ab 11.09.1998 in Kraft (BGBl II Nr. 6, S. 125 v. 03.03.1999)</p> <p><u>Nachrichtlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Protokoll vom 10.10.1991 zwischen dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg und dem Innenministerium der Republik Ungarn zur Zusammenarbeit auf den Gebieten der Inneren Sicherheit, des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes, des Flüchtlingswesens und der Migration sowie der kommunalen Selbstverwaltung. • Gemeinsame Erklärung vom 04.04.2002 zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Innenministerium der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung, des illegalen Rauschgifthandels, der Optimierung der polizeilichen Arbeitsmethoden und –techniken und der öffentlichen Verwaltung sowie des Feuerwehrwesens, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes. • Vereinbarung vom 05.04.1995 zwischen dem Innenministerium der Republik Ungarn und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit in den Bereichen des Polizeiwesens, des Kommunalwesens sowie des Katastrophenschutzes, Brand- und Zivilschutzes.